

Leverage Ratio – Änderungen zur aktuellen Umsetzung

Um die Verschuldung der Institute im Verhältnis zu deren Eigenkapital perspektivisch zu begrenzen, wurden mit der Capital Requirements Regulation (CRR) am 1. Januar 2014 Vorschriften hinsichtlich einer Verschuldungsquote (LR = Leverage Ratio) eingeführt.

Während Berechnung und Meldung der LR im Rahmen der Säule II schon in 2014 zu erfolgen haben, besteht die Offenlegungsverpflichtung (Säule III) erst ab dem 1. Januar 2015. Eine Migration der Anforderungen in die Säule I als zusätzliche, kapitalbegrenzende Norm ist für den 1. Januar 2018 geplant.

Auf Basis des Artikels 456 Abs. 1 lit. j) CRR ist die Kommission grundsätzlich ermächtigt, Zähler und Nenner der Verschuldungsquote, also Kapitalmessgröße und Gesamtrisikopositionsmessgröße, vor dem 1. Januar 2015 - dem Beginn der Offenlegungspflicht - anhand eines delegierten Rechtsaktes zu ändern, wenn Mängel identifiziert worden sind. In diesem Zusammenhang informierte die EBA die Kommission darüber, dass Verständnis und Interpretation der bestehenden Regelungen bei den Instituten stark divergieren. Um dadurch bedingte Unterschiede bei der Berechnung der LR zu vermeiden und die Vergleichbarkeit

zukünftig offenzulegender Zahlen sicherzustellen, hat die Kommission basierend auf dem finalen Baseler Papier „**Basel III leverage ratio framework and disclosure requirements**“ vom Januar 2014 am 10. Oktober 2014 den finalen Entwurf einer Delegierten Verordnung veröffentlicht, welche die bisherigen Anforderungen des Artikels 429 CRR präzisiert. Dabei wird dieser neu strukturiert und um zwei weitere Artikel (429a und 429b) ergänzt.

Gemäß Artikel 462 Abs. 5 CRR tritt der vorgelegte delegierte Rechtsakt nur dann in Kraft, wenn weder das EU-Parlament noch der Rat innerhalb von drei Monaten Einwände erheben oder vor Ablauf dieser Frist der EU-Kommission mitteilen, dass sie keine Einwände erheben werden. Da eine derartige Mitteilung bis dato noch nicht erfolgt und die 3-Monatsfrist noch nicht verstrichen ist, sind die nachstehend erläuterten Änderungen insofern noch als vorläufig zu werten.

Wesentliche Änderungen

Im Folgenden werden die mit den vorgesehenen Änderungen einhergehenden wesentlichen Unterschiede skizziert (CRR-E) und gegen die bisherigen Regelungen (CRR) abgeglichen:

Berechnungsmimik

Nach Artikel 429 Abs. 2 Satz 2 CRR-E ist die LR zukünftig nicht mehr als einfaches arithmetisches Mittel der einzelnen Monatswerte für das Quartal zu berechnen, sondern als reiner Quartalswert zum Quartalsende. Bisher ist dies nur bei vorliegender Erlaubnis der zuständigen nationalen Behörden im Falle einer nicht ausreichenden Datenqua-

lität (Artikel 499 Abs. 3 CRR) und auch nur bis zum 31. Dezember 2017 möglich.

Konsolidierungskreis

Gemäß Artikel 429 Absatz 4 Satz 2 CRR sind im Falle wesentlicher Beteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche, die bilanziell konsolidiert werden, aufsichtsrechtlich aber nicht, für die Zwecke der LR deren jeweilige Gesamtrisikopositionsmessgrößen grundsätzlich anteilmäßig - auf Basis des jeweiligen Anteils an gehaltenen Instrumenten des des harten Kernkapitals- „hereinzuholen“. Im Rahmen der vorgesehenen Änderungen entfällt diese Regelung

ersatzlos, sodass für Zwecke der Ermittlung der Leverage Ratio der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis ohne etwaige Adjustierungen zu berücksichtigen ist.

Behandlung eines „provisioning shortfall“

Artikel 429 Abs. 6 CRR-E erlaubt IRB-Instituten, einen bestehenden „provisioning shortfall“ (d.h. die erwarteten Verluste sind nicht durch entsprechende Wertberichtigungen gedeckt), der vom harten Kernkapital abgezogen werden muss, und somit zu einer Reduzierung der Kapitalmessgröße im Zähler der LR führt, entsprechend auch von der Gesamtrisikopositionsmessgröße im Nenner der LR abzuziehen.

Sonderbehandlung von Intragruppenforderungen

Artikel 429 Abs. 7 CRR-E setzt ein europäisches Anliegen um, auf das im finalen Baseler Papier allerdings nicht eingegangen wird. Sofern einem Institut die Genehmigung der zuständigen Behörden vorliegt, Risikopositionen gegenüber Gegenparteien der eigenen Gruppe als Intragruppenforderungen im Sinne des Artikels 113 Abs. 6 CRR zu behandeln (Zuweisung eines Risikogewichtes von Null Prozent bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen), darf die Aufsicht diesem für die Zwecke der LR ebenfalls gestatten, diese „anerkannten“ Intragruppenforderungen bei der Berechnung der Gesamtrisikopositionsmessgröße außer Acht zu lassen.

Behandlung von Repo-, Leihe- und ähnlichen Geschäften

Während der aktuelle Artikel 429 Abs. 9 CRR für die Ermittlung des Risikopositionswertes derartiger Geschäfte den umfassenden Sicherheitenansatz zulässt, schließt Artikel 429 Abs. 5 lit. d) CRR-E eine Aufrechnung und damit die Reduzierung eines „Exposures“ durch die implizit im Rahmen einer Transaktion enthaltenen Sicherheiten grundsätzlich aus. Aus dem neuen Regelungszusammenhang (Nennung im Absatz 5 zum Risikopositionswert der Aktiva) ergibt sich eine prinzipielle Zuordnung dieser Geschäfte zur Klasse der Aktiva.

Sofern bestimmte, strenge Voraussetzungen erfüllt sind, dürfen abweichend vom obigen, grundsätzlichen Aufrechnungsverbot gem. Artikel 429 Abs. 8 CRR-E Barforderungen und Barverbindlichkeiten aus Repo-, Leihe- und ähnlichen Geschäften, die gegenüber dem selben Kontrahenten bestehen, auf Nettobasis betrachtet und damit saldiert in der Gesamtrisikopositionsmessgröße berücksichtigt werden.

Der neu eingeführte Artikel 429b CRR-E regelt darüber hinaus den Zuschlag für das Gegenparteiausfallrisiko, der nach Artikel 429 Abs. 4 lit. c) CRR-E für Repo-, Leihe- und ähnliche Geschäfte in der Gesamtrisikopositionsmessgröße des Institutes zusätzlich berücksichtigt werden muss, und stellt nochmal klar, dass die Vorgaben sowohl für bilanzielle als auch außerbilanzielle Geschäfte gelten (Artikel 429b Abs.1 CRR-E).

Liegt kein anerkanntes Netting vor, entspricht der Zuschlag für das einzelne Geschäft der positiven Zeitwertdifferenz aus den Zeitwerten der verliehenen Wertpapiere oder Barmittel und den Zeitwerten der erhaltenen Wertpapiere und Barmittel (Artikel 429b Abs. 2 CRR-E). Liegt ein anerkanntes Repo-/Leihe-Netting vor, so ermittelt sich der Zuschlag für die betroffene Nettingvereinbarung analog als positive Zeitwertdifferenz aus den Zeitwerten aller im Rahmen der in das Netting einbezogenen Geschäfte verliehenen Wertpapiere oder Barmittel und den Zeitwerten aller im Rahmen der in das Netting einbezogenen Geschäfte erhaltenen Wertpapiere und Barmittel (Artikel 429b Abs. 3 CRR-E).

Institute, die bei der Ermittlung der Eigenmittelanforderungen den einfachen Sicherheitenansatz nutzen, dürfen diesen - unter Berücksichtigung eines Risikogewichtes-Floors von 20 Prozent - auch zur Ermittlung des Zuschlags für das Gegenparteiausfallrisiko nutzen (Artikel 429b Abs. 4 CRR-E). Dies stellt eine Erweiterung zum finalen Baseler Papier dar.

Um eine fehlende Berücksichtigung in der Gesamtrisikopositionsmessgröße auszuschließen, schreibt Artikel 429b Abs. 5 CRR-E vor, an Pensionsgeschäften, die im geltenden Rechnungslegungsrahmen als Verkauf berücksichtigt wurden, entsprechende Rückbuchungen vorzunehmen.

Artikel 429b Abs. 6 CRR-E regelt das Vorgehen für den Fall, dass ein Institut im Rahmen von Repo-, Leihe- und ähnlichen Geschäften als Beauftragter zwischen zwei Parteien erscheint. Gibt das Institut hier eine Gewährleistung oder Garantie für eine Wertdifferenz, so muss es in seiner Gesamtrisikopositionsmessgröße nur den Zuschlag für das Gegenparteiausfallrisiko berücksichtigen. Wird keine derartige „Absicherung“ zugesagt, ist das betroffene Geschäft nicht in die LR-Berechnung einzubeziehen. Geht das Institut dagegen ein über die Wertdifferenz hinausgehendes Risiko ein, also auch für die betroffenen Wertpapiere oder

Barmittel, ist das Geschäft bei ihm für die Zwecke der LR in vollem Umfang zu berücksichtigen.

Behandlung von Derivaten und Kreditderivaten

Im Zuge der grundsätzlichen Umstrukturierung des Artikels 429 CRR werden die LR-Vorschriften, die Derivate und Kreditderivate betreffen, über Artikel 429 Abs. 9 CRR-E dem neu eingeführten Artikel 429a CRR-E zugeordnet. Auch in diesem Bereich ergeben sich aus dem vorliegenden Entwurf Änderungen zur aktuellen Umsetzung.

Während Artikel 429 Abs. 6 Satz 2 CRR prinzipiell ein Cross-Product-Netting ausschließt, lässt Artikel 429a Abs. 1, Unterabsatz 3 Satz 3 CRR-E unter bestimmten Bedingungen Ausnahmen zu.

Sofern es durch die Stellung von Sicherheiten im Zusammenhang mit Derivaten im geltenden Rechnungslegungsrahmen zu einer Reduzierung des Wertes der Bilanzaktiva gekommen ist, ist dieser Effekt zurückzunehmen, d.h. die Gesamtrisikopositionsmessgröße muss entsprechend erhöht werden (Artikel 429a Abs. 2 CRR-E).

Der Baranteil der Variation Margin (cash variation margin) kann als eine Form der vorgezogenen Glattstellung angesehen werden. Sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind, gestattet Artikel 429a Abs. 3 Unterabsatz 1 CRR-E den Instituten daher, den Betrag einer erhaltenen cash variation margin bei der Berechnung des Kreditäquivalenzbetrages für ein Derivat vom potentiellen Wiedereindeckungsaufwand abzuziehen, falls der Risikopositionswert dieses Derivats nicht schon im geltenden Rechnungslegungsrahmen um diesen Betrag gekürzt wurde. Auf der anderen Seite kann, unter bestimmten Bedingungen, die resultierende Forderung aus einer gestellten cash variation margin, sofern sie im geltenden Rechnungslegungsrahmen als Aktivum geführt wird, von der Gesamtrisikopositionsmessgröße abgezogen werden (Artikel 429a Abs. 3, Unterabsatz 3 CRR-E). In diesem Zusammenhang stellt Artikel 429a Abs. 4 CRR-E klar, dass der Abzug einer erhaltenen cash variation margin auf den positiven Teil des potentiellen Wiedereindeckungsaufwandes beschränkt ist und diese nicht benutzt werden darf, um einen Add-On zu reduzieren, was auch im Falle eines Netting gilt.

Gemäß Artikel 429a Abs. 5 CRR-E ist für ein geschriebenes Kreditderivat in der LR ein Risikopositionswert sowohl für das Derivat selbst als auch für das darunter liegende Referenzaktivum zu bestimmen, wobei dieses Referenzaktivum in Höhe seines „effektiven Nominalbetrages“ in die

Gesamtrisikopositionsmessgröße einfließt. Dieser effektive Nominalbetrag kann um die negativen Zeitwert-Änderungen gekürzt werden, die im Zusammenhang mit diesem Kreditderivat von der Kapitalmessgröße abgezogen wurden. Darüber hinaus können unter bestimmten Bedingungen zusätzlich die effektiven Nominalbeträge gekaufter Kreditderivate mit derselben Referenzadresse gegengerechnet werden.

Kommt es bei dem betroffenen Referenzaktivum nicht zu einer Gegenrechnung effektiver Nominalbeträge gekaufter Kreditderivate, so darf der Add-On des Kreditäquivalenzbetrages des geschriebenen Kreditderivates im Ergebnis auf den Wert „Null“ gesetzt werden. Bei vorliegenden, bilateralen Nettingvereinbarungen ist es in diesem Fall möglich, den individuellen Add-On des geschriebenen Kreditderivates vom Brutto-Add-On abzusetzen. Diese „Abmilderungen“ wurden eingeführt, da der Risikopositionswert für ein geschriebenes Kreditderivat überzeichnet sein kann: Das Underlying wird zum einen über den effektiven Nominalbetrag berücksichtigt, zum anderen findet es sich auch im Add-On des Kreditäquivalenzbetrages für das Derivat wieder. Über diese Vorgehensweise wird eine Doppelanrechnung vermieden.

Die Absätze 6 und 7 des Artikels 429a CRR-E regeln in diesem Zusammenhang Ausnahmen von bzw. Bedingungen für eine mögliche Gegenrechnung im Falle gekaufter Gesamtrendite-Swaps oder gekaufter Kreditderivate auf einen Pool von Referenzeinheiten.

Verwenden Institute im Bereich der Derivate statt der Marktbewertungsmethode die Ursprungsrisikomethode, so können erhaltene Barnachsüsse nicht genutzt werden, um den Risikopositionswert der betroffenen Geschäfte für die Zwecke der LR zu reduzieren (Artikel 429a Abs.8 Satz 2 CRR-E). Diese Klarstellung fehlt im finalen Baseler Papier.

Behandlung von außerbilanziellen Geschäften

Nach der aktuellen Regelung in Artikel 429 Abs. 10 CRR ergibt sich der Risikopositionswert eines außerbilanziellen Geschäftes für die Zwecke der LR unter Verweis auf Artikel 111 Abs. 1 CRR nach folgender Formel:

Risikopositionswert = (Nominalwert – spezifische Kreditrisikoanpassungen) * „LR-CCF“

In der Neufassung von Artikel 429 Abs. 10 CRR-E findet explizit keine Reduzierung des Nominalwertes um die spezifischen Kreditrisikoanpassungen mehr statt und anstelle

spezieller „LR-CCFs“ sind grundsätzlich die CCFs des Standardansatzes heranzuziehen, wobei ein Floor von 10% zur Anwendung kommt. Zusätzlich gilt jetzt die IRB-Vorschrift des Artikels 166 Abs. 9 CRR, nach der für Zusagen, die die Verlängerung einer anderen Zusage zum Gegenstand haben, der niedrigere der für die einzelnen Zusagen geltenden CCFs zu verwenden ist. Für den Wegfall des Abzuges der spezifischen Kreditrisikoanpassungen gab es im finalen Baseler Papier keine Anhaltspunkte.

Es bleibt dabei, dass außerbilanzielle Derivate und Kreditderivate sowie außerbilanzielle Repo-, Leihe- und ähnliche Geschäfte nicht an dieser Stelle berücksichtigt werden, sondern die entsprechenden vorstehend skizzierten Sondervorschriften gelten.

Behandlung der Handelsrisikopositionen von Finanzintermediären

Ist ein Institut Clearing Member einer qualifizierten, zentralen Gegenpartei (QCCP) und aufgrund individueller, vertraglicher Vereinbarungen mit seinen Kunden nicht verpflichtet, diese im Falle des Ausfalls der QCCP für Verluste durch Wertschwankungen zu entschädigen, so müssen die daraus resultierenden Handelsexposure aus Derivaten, Kreditderivaten sowie Repo-, Leihe- und ähnlichen Geschäften gegenüber der QCCP in der Gesamtrisikopositionsmessgröße des Instituts nicht berücksichtigt werden (Abzug des Kundenanteils gem. Artikel 429 Abs. 11 CRR-E).

Behandlung der Garantie eines Clearingmitgliedes

Schließt ein Kunde ein Derivat direkt mit einer QCCP ab und garantiert ein Institut als Clearing Member gegenüber dieser zentralen Gegenpartei die Erfüllung durch den Kunden, so muss das Institut diese Garantie in seiner Gesamtrisikopositionsmessgröße berücksichtigen. Der LR-Risikopositionswert aus der Garantie ist dabei als derivativer Risikopositionswert gegenüber dem Kunden zu berechnen (Artikel 429 Abs. 12 CRR-E).

Sonderbehandlung von Forderungen gegenüber öffentlichen Stellen

Durch Artikel 429 Abs. 14 CRR-E wird als Erweiterung zum finalen Baseler Papier die Sonderbehandlung bestimmter Forderungen gegenüber öffentlichen Stellen neu eingeführt. Darf die Risikoposition gegenüber einer öffentlichen Stelle wie eine Forderung gegenüber einem Zentralstaat bzw. einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft, in dessen bzw. deren Hoheitsgebiet sie ansässig ist, behandelt werden (Artikel 116 Abs. 4 CRR) und stammt sie aus zweckgebundenen Einlagen mit der rechtlichen Verpflichtung des Instituts, damit „Investitionen im allgemeinen Interesse“ durch die betroffene öffentliche Stelle zu finanzieren, kann die Aufsicht dem Institut erlauben, diese bei der Berechnung der Gesamtrisikopositionsmessgröße außer Acht zu lassen.

Zusammenfassung und Ausblick

Wie in der Begründung zum vorliegenden Entwurf festgestellt, entsprechen die vorgeschlagenen Änderungen prinzipiell den Standards des finalen Baseler Papiers **„Basel III leverage ratio framework and disclosure requirements“** vom Januar 2014, wobei kleinere Abweichungen bzw. Ergänzungen, wie eine Sonderregelung für die Behandlung gruppeninterner Kredite für Institute auf Einzelebene, auszumachen sind. Trotz des Baseler Vorstoßes, lediglich das Kernkapital gemäß Übergangsdefinition als relevante Kapitalmessgröße für den Übergangszeitraum zu berücksichtigen, bleibt Artikel 499 Abs. 1 CRR unverändert. Danach ist die Verschuldungsquote vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2021 nicht nur auf Basis des „normalen“ Kernkapitals als Kapitalmessgröße zu berechnen und zu melden, sondern auch auf Basis des Kernkapitals gemäß Übergangsdefinition.

Es ist aktuell noch nicht absehbar, zu welchem Termin genau der vorliegende finale Entwurf Rechtsgültigkeit erlangen wird. Dies ist u.a. davon abhängig, ob seitens des EU-Parlamentes oder des Rates innerhalb einer 3 - Monatsfrist Einwände erhoben werden oder ob der Kommission vorher „grünes Licht“ gegeben wird. Grundsätzlich ist aber davon auszugehen, dass die neuen Regelungen frühestens am 1. Januar 2015 in Kraft treten. Angesichts der dann zunächst anstehenden, erforderlichen Konsultationen zu den ebenfalls anzupassenden ITSen zur Meldung und Offenlegung der LR und des sich daran anschließenden Umsetzungsprozesses für diese ITSe ist eine erstmalige Anwendung der neuen Regelungen zum ersten Meldetermin 2015 wohl nur theoretisch denkbar. Informell sieht man den 30. Juni 2015 als frühesten Termin der Erstanwendung, bezeichnet aber auch den 30. September 2015 als „nicht unrealistisch“.

Offen ist auch, wie im Zuge der anstehenden Änderungen mit dem „EBA Final draft ITS“ zur Offenlegung der LR vom 5. Juni 2014 umgegangen wird. Hier ist es durchaus möglich, dass dieser nicht mehr als Durchführungsverordnung der Kommission etabliert wird, sondern in einem neuen

Konsultationspapier zur Offenlegung der LR aufgeht, das auch die bevorstehenden Anpassungen am „Single Rulebook“ berücksichtigt.

Quellen:

- Entwurf der Delegierten Verordnung der Kommission zur Leverage Ratio vom 10. Oktober 2014 inklusive der vorgeschalteten Begründung.
- „Basel III leverage ratio framework and disclosure requirements“ vom Januar 2014.
- Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der berichtigten Fassung vom 30. November 2013.

Ihre Ansprechpartner bei der SKS

Axel Weide

Managing Consultant

Thorsten Manns

Senior Manager

Autoren dieser SKS-RegNews Ausgabe:

Axel Weide

Managing Consultant

Bei Fragen oder Anregungen steht Ihnen das RegNews-Team (RegNews@skt-group.eu) gerne zur Verfügung.

Disclaimer:

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Angaben beruhen auf sorgfältigen Recherchen und ausgewählten Quellen. Wir geben jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der hier gemachten Angaben. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass es sich bei den Ausführungen um die aktuelle Auffassung und Einschätzung der SKS Unternehmensberatung GmbH & Co. KG handelt, welche sich im Zeitablauf auch ohne vorherige Ankündigung ändern kann. Der Newsletter dient insofern lediglich der Bereitstellung allgemeiner Informationen und muss nicht zwingend mit der Auffassung der nationalen und internationalen Bankenaufsicher übereinstimmen.